Demnach der diesseitige Antheil des Herzogtums Geldern, von denen darin gewesenen Französischen Krieges-Völckern nunmero wieder geräumet, auch gäntzlich verlassen worden; und dann Se. Königliche Majestæt von Preussen &c. Unser allergnädigster Herr, von demjenigen was während der Zeit, dass erwehnte Trouppen sich in den Städten und Dörffern aufgehalten haben, jeglichen Orts vorgefallen ist, genau und grûndlich, auch gantz zuverlässig informiret seyn wollen:

So wird Beamter und Regierer zu Bleyk hiedurch aufgegeben, so fort und längstens innerhalb 8. Tagen nach dem Empfang dieses, gantz genau und umständlich über das Verhalten und Betragen benannter Krieges-Völcker, auch was während der gantzen Zeit ihres dortigen Aufenthalts sonsten vorgefallen ist, ohnfehlbar pflichtmässig zu berichten; diesem Bericht aber zugleich

1.) eine genaue detaillirte Tabelle mit beyzufügen, von allem demjenigen schaden, so selbige der Gemeine, es seye an publiquen Gebäuden, Brükken, oder andern aus den Gemeinheits Mitteln zu unterhaltenden Sachen verursacht, desgleichen was selbige sich für Rechnung der Gemeine an Gelde, Früchten, oder sonsten es möge solches Nahmen haben, wie es wolle, liefern lassen, und wie viel ein jeder Posten in Clevischem Gelde betrage? Und

2.) eine besondere namentliche gewissenhafte Liste oder Tabelle, von allen demjenigen Schaden, welchen sie einem oder andern Particulier, an seinen Gûtern

oder

oder Effecten zugefügt haben, und wie viel auch solcher in Gelde betragen dürfte.

Es versteht sich aber von selbsten, und wird hierdurch anempfohlen, dass bey Anfertigung dieser Schaden - Tabellen gantz gewissenhaft verfahren, und die anzusetzende Geld Preyse nicht aufs hôchste, sondern der Billigkeit nach bestimmet werden müsen; wie auch, dass dabey auf Kleinigkeiten, so von keinem Belange sind, nicht zu reflectiren seye, auch bey jedem Posten angeführet werden müsse, ob solcher durch gültige Quittungen bescheiniget, oder aber durch glaubhafte Attestе verificiret, allenfalls auch eydlich erhârtet werden kônne? damit bei einer dieserhalb von hieraus etwa vorzunehmenden nâhern Untersuchung, alles wie angegeben worden, befunden werden möge.

Geldern den 11. Mertz 1793.

Königl. Preuss. Landes Administrations Collegium.
des Herzogtums Geldern.

v. Plesmann. Fhr. v. Keverberg. Heinius. Neuhaus. Poell. v. Baerll.

CIRCULARE.

An sâmtliche Magistrate
Beamte und Regierer des
Herzogthums Geldern.